



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Inflationsausgleichsprämie: Verkündet im Bundesgesetzblatt / Informationen	2
Grundsteuer	5
Energiepreispauschale für Rentner und erneute Anhebung der Midi-Job-Grenze auf den Weg gebracht	5
Bundesrat beschließt Verbrauch- und Umsatzsteueränderungen	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE NOVEMBER 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2022	14.11.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.2022	14.11.2022	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2022	18.11.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2022	18.11.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE DEZEMBER 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	15.12.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.12.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Inflationsausgleichsprämie: Verkündet im Bundesgesetzblatt / Informationen

Nach erfolgter Verkündung im Bundesgesetzblatt am 25.10.2022 kann die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt werden.

Die Neuregelung in § 3 Nummer 11c EStG sieht vor, dass Arbeitgeber ab dem auf die Verkündung folgenden Tag eine solche Prämie als freiwillige Leistung bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Beschäftigten leisten können.

Der Wortlaut von § 3 Nummer 11c EStG lautet:

„*Steuerfrei sind (...)*

11c. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro;“

Die Eckpunkte der Neuregelung sind:

- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung scheidet damit aus, ebenso eine Verrechnung bzw. ein Ersatz von tarifvertraglich und arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen.
- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet – vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes (26.10.2022) bis zum 31. Dezember 2024.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag. Die Regelung ist vergleichbar mit der Corona-Prämie der Jahre 2020-2021.

Achtung: Steuerfreie Inflationsprämie von bis zu 3.000 EUR ist kein Jahresbetrag.

Die 3.000 EUR Inflationsprämie ist insgesamt in der Zeit vom Tag nach Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 zu gewähren. Der Zeitraum bis zum 31.12.2024 wird nicht dazu führen, dass die Inflationsprämie beispielsweise für das Jahr 2023 i. H. v. 3.000 EUR und für das Jahr 2024 nochmals von bis zu 3.000 EUR steuerfrei ausgezahlt werden kann.

- Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die der Arbeitgeber gewähren bzw. vereinbaren kann. Es besteht also weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Zahlung oder Gewährung gegen den Arbeitgeber.
- Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro, d.h. der Betrag kann innerhalb des Zeitraumes in mehrere Zahlungen aufgeteilt werden. Überschießende Beträge sind zu versteuern und zu verbeitragen.

- Die Leistung muss „zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ erfolgen. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden dabei keine besonderen Anforderungen gestellt. Bei Gewährung der Leistung ist in beliebiger Form deutlich zu machen, dass sie im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht. (z.B. als Text auf dem Überweisungsträger)

Bei der Gewährung der Sonderzahlungen sind ggf. jedoch bestimmte Kriterien zu beachten, wie z. B. arbeitsrechtliche Gesichtspunkte in Bezug auf das Gleichbehandlungsgebot.

Begünstigte Arbeitnehmer

Als Höchstbetrag für eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung gilt pro Arbeitnehmer der Betrag von 3.000 EUR. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist oder ob es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.

Im Falle eines Ehegatten-Arbeitsverhältnisses muss die Gewährung einer solchen Beihilfe oder Unterstützung jedoch auch unter Fremden üblich sein.

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis gezahlt werden.

Die steuerfreie Sonderzahlung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen, sodass sie bei der Lohnsteuer-Außenprüfung als solche erkennbar ist und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann.

Der Zusammenhang mit der Inflation kann sich ergeben aus einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus ähnlichen Vereinbarungen (z. B. Tarifverträge oder gesonderte Betriebsvereinbarungen) oder aus Erklärungen des Arbeitgebers (z. B. individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege), in denen die Inflationsausgleichsprämie als solche ausgewiesen ist.

Soweit ausnahmsweise keine Verpflichtung zur Führung eines Lohnkontos bestünde (z. B. beim Haushaltsscheck), genügt ein einfacher Zahlungsnachweis.

Darüber hinaus ist die Sonderzahlung nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Die Inflationsausgleichsprämie unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Ein BMF-Schreiben, welches weitere Voraussetzungen und Details klärt, liegt derzeit noch nicht vor.

Grundsteuer

Die Frist für die Abgabe der Grundsteuererklärungen wurde bis 31.01.2023 verlängert.

In Fällen, in denen die Erklärung bereits abgegeben wurde, ergehen zwischenzeitlich die ersten Grundsteuerwertbescheide.

Bei diesen Grundsteuerwertbescheiden handelt es sich um Grundlagenbescheide !!!

Fehlerhafte Grundsteuerwertbescheide müssen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist mit einem Einspruch angefochten werden. Der spätere Grundsteuerbescheid der Stadt/Gemeinde basiert auf den Werten des Grundlagenbescheides. Dieser kann ohne Einspruch später nicht mehr geändert werden.

Wenn wir Ihre Grundsteuererklärung erstellt haben, senden Sie uns bitte die Bescheide unverzüglich nach Erhalt zur Prüfung zu.

Energiepreispauschale für Rentner und erneute Anhebung der Midi-Job-Grenze auf den Weg gebracht

Am 5.10.2022 hat das Bundeskabinett die Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs beschlossen. Ziel ist es, dass auch Rentner eine Energiepreispauschale von 300 € brutto erhalten sollen. Außerdem soll die Midi-Job-Grenze auf 2000 € angehoben werden.

Die Energiepreispauschale soll erhalten, wer zum Stichtag 1.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Der Anspruch soll nur bei einem Wohnsitz im Inland bestehen. Ausgezahlt werden soll die Pauschale bis Mitte Dezember einmalig über die jeweiligen Rentenzahlstellen. Sie ist einkommensteuerpflichtig, aber nicht sozialversicherungspflichtig. Die nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3.9.2022 vorgesehene Einkommensteuerpflicht der Energiepreispauschale wird durch das Bundesministerium der Finanzen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Erweiterung des Übergangsbereichs für sog. Midijobs vor. Die Obergrenze soll zum 1.1.2023 auf 2.000 € steigen. Derzeit liegt der Übergangsbereich zwischen 520,01 € und 1.600 €. Innerhalb dieses Bereiches steigen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer gleitend von null auf den vollen Beitrag. Die geringeren Beiträge vor allem im unteren Einkommensbereich erhöhen den Anreiz, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein.

Bundesrat beschließt Verbrauch- und Umsatzsteueränderungen

Der Bundesrat hat am 7.10.2022 den vom Bundestag am 22.9.2022 beschlossenen Änderungen bei den Verbrauchsteuern (Achstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen) zugestimmt, um Gastronomie und mittelständische Brauereien zu entlasten und die Energieversorgung zu stabilisieren. Eigentlich dient das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere der EU-Systemrichtlinie sowie der EU-Alkoholstrukturrichtlinie, es wurde allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um zahlreiche weitere Maßnahmen ergänzt:

- **Ermäßigter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie: Die Anwendung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird bis Ende 2023 verlängert. Ausgenommen sind weiterhin Getränke.**
- **Vorsteuerpauschale für Landwirte:** Die Vorsteuerpauschale für Landwirte wird ab dem 1.1.2023 von 9,5 % auf 9 % abgesenkt.
- **Kleine Brauereien stärken:** Die eigentlich nur temporär ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel werden dauerhaft entfristet. Außerdem befreit das Gesetz Bierwürze, die zur Herstellung von alkoholsteuerpflichtigen Waren verwendet wird, von der Biersteuer.
- **Gasversorgung sichern:** Das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen schafft zudem die Grundlage, damit der während der Corona-Pandemie aufgestellte Wirtschaftsstabilisierungsfonds der KfW Darlehen zur Refinanzierung von sog. Zuweisungsgeschäften gewähren kann. Dazu gehören Transaktionen zur Stabilisierung der Energieversorgung, insbesondere zum Auffüllen der Gasspeicher und zum Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas. Gesetzliche Kreditermächtigungen sollen die Liquidität der KfW sichern und Sicherheitsanforderungen an Gas- und Strommärkten bedienen.

Diese Beschlüsse sind noch nicht Gesetz!

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.